

Daniel Kettiger

Verfahrensrechtliche Fragen hinsichtlich Strassennamen und Gebäudeadressierungen

Die Benennung von Strassen und die damit verbundene Änderung der Gebäudeadressen führen immer wieder zu Rechtsstreitigkeiten, die ab und zu sogar vor oberen kantonalen Gerichten enden. Ein neueres Urteil aus dem Kanton Bern gibt Anlass, die Frage der Rechtsnatur der Benennung von Strassen und der Festlegung von Gebäudeadressen sowie den diesbezüglichen Rechtsschutz vor dem Hintergrund des seit Juli 2008 geltenden Geoinformationsrechts des Bundes einer vertieften Analyse zu unterziehen.

Beitragsarten: Beiträge
Rechtsgebiete: Verwaltungsrecht

Zitiervorschlag: Daniel Kettiger, Verfahrensrechtliche Fragen hinsichtlich Strassennamen und Gebäudeadressierungen, in: Jusletter 11. August 2014

Inhaltsübersicht

- 1 Einleitung
- 2 Strassennamen
 - 2.1 Grundsätzliches zur Benennung von Strassen
 - 2.2 Rechtsnatur der Benennung von Strassen
 - 2.3 Rechtsschutz
- 3 Gebäudeadressen
 - 3.1 Grundsätzliches
 - 3.2 Rechtscharakter der Festlegung von Gebäudeadressen
 - 3.3 Rechtsschutz
- 4 Schluss

1 Einleitung

[Rz 1] Im Jahr 2013 wurde ein Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern veröffentlicht, welches sich mit verfahrensrechtlichen Aspekten der Gebäudeadressierung befasst.¹ Das Verwaltungsgericht des Kantons Bern stellt dabei ohne Notwendigkeit im konkreten Fall² fest, dass die Benennung von Strassen ein Realakt darstellt, und schliesst daraus, dass auch die Gebäudeadressierung bzw. die Änderung einer Gebäudeadresse ein Realakt darstelle. Das Verwaltungsgericht hält dazu in seinen Erwägungen folgendes fest:

[Rz 2] «Die Umbenennung einer Strasse stellt nach überwiegender Auffassung keine anfechtbare Verfügung dar, da sie nicht die Regelung einer Rechtsbeziehung zwischen Staat und Privaten zum Gegenstand hat. Ein solcher Vorgang wird vielmehr den (verwaltungs-)organisatorischen Massnahmen bzw. den Realakten zugerechnet, welche nicht darauf abzielen, unmittelbare Rechte und Pflichten von Einzelpersonen festzulegen (VGer ZH 2. Juni 2005, in BEZ 2005 Nr. 29 E. 2; VGer ZH 11. März 1999, in ZBl 2000 S. 80 E. 2c; RR ZG 13. August 1991, in ZBl 1992 S. 234 E. 3b.; VGer GR 12. Januar 1993, in PVG 1993 S. 223 E. 3; BGE 109 Ib 253 E. Ib [betreffend Umbenennung einer Poststelle]; MERKLI/AESCHLIMANN/HERZOG, a.a.O. Art. 49 N. 34, TOBIAS JAAG, Zur Rechtsnatur der Strassenbezeichnung, in recht 1993 S. 50 ff, 53, vgl. auch FRITZ GYGI, Verwaltungsrecht, 1986, S. 122 f., anders VGer OW 19. Dezember 1980, in ZBl 1992 S. 524 E. 1b). Gleiches muss für die Umadressierung einer Liegenschaft gelten (VGer ZH VB.2007.00118 vom 12. Juli 2007, E. 2.1).»³

[Rz 3] Die Gleichbehandlung bzw. Gleichsetzung der Umadressierung einer Liegenschaft mit der Änderung des Strassennamens wird vom Verwaltungsgericht des Kantons Bern ganz offensichtlich ohne eigene juristische Erwägungen aus dem zitierten Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich übernommen.⁴

[Rz 4] Die beiden erwähnten neueren Urteile kantonaler Verwaltungsgerichte und der kritische Kommentar aus der Lehre zum Berner Urteil⁵ geben Anlass, die Frage der Rechtsnatur der Benennung von Strassen und der Festlegung von Gebäudeadressen sowie den diesbezüglichen Rechts-

¹ Urteil des Verwaltungsgerichts (Verwaltungsrechtliche Abteilung) vom 18. April 2013 (VGE 100.2012.129), in: BVR 2013/9, S. 423 ff.

² Vgl. den Kommentar von MARKUS MÜLLER, BVR 2013/9, S. 433 ff.

³ VGE 100.2012.129 (Fn. 1), E. 2.3.

⁴ Vgl. Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich (3. Kammer) vom 12. Juli 2007 (VB.2007.00118), E. 2.1, bzw. Regeste in der Entscheiddatenbank.

⁵ Vgl. MÜLLER(Fn. 2), S. 434 f.

schutz vor dem Hintergrund des heute geltenden Geoinformationsrechts des Bundes⁶ nachfolgend einer vertieften Analyse zu unterziehen.

2 Strassennamen

2.1 Grundsätzliches zur Benennung von Strassen

[Rz 5] Das alte Ordnungsrecht⁷ über die geografischen Namen enthielt keine Regelungen zu den Strassennamen. Gestützt auf Art. 7 Abs. 1 GeoIG⁸ regelt seit dem 1. Juli 2008 die neue GeoNV⁹ die Benennung der Strassennamen.¹⁰

[Rz 6] Art. 25 Abs. 1 GeoNV schreibt vor, dass «alle Strassen in Ortschaften und anderen bewohnten Siedlungen» benannt werden müssen. Unter Strassen werden Strassen, Wege und Gassen verstanden, sowie benannte Gebiete, die als Strassenbezeichnungen für Adressen dienen. Der verwendete Begriff der Strasse ist somit weiter als der umgangssprachliche. Der Strassenbegriff der GeoNV ist auch weiter als jener des Strassenverkehrsrechts, der sich auf «die von Motorfahrzeugen, motorlosen Fahrzeugen oder Fussgängern benutzten Verkehrsflächen» bezieht (Art. 1 Abs. 1 VRV¹¹). Umgekehrt kann gefolgert werden, dass alle Verkehrsflächen im Sinne des Strassenverkehrsrechts grundsätzlich als Strassen benannt werden müssen.

[Rz 7] Den Kantonen wird vom Bund im Sinne einer Gewährleistungspflicht die Aufgabe überbürdet, für die vollständige Benennung der Strassen im Sinne von Art. 25 Abs. 1 GeoNV besorgt zu sein. Strassen müssen von Bundesrechts wegen nur im Siedlungsgebiet benannt werden.¹² Es steht den Kantonen allerdings frei, in ihrem Recht darüber hinausgehend die Benennung aller Strassen zwingend vorzuschreiben oder auf freiwilliger Basis vorzusehen.

[Rz 8] Art. 26 Abs. 2 GeoNV besagt, dass die Kantone für die Regelung der genauen Zuständigkeiten und des Verfahrens (der Namensfestlegung wie der Harmonisierung) zuständig sind. Die Kantone müssen somit festlegen, welche Kantons- oder Gemeindebehörde oder -stelle bei welchen Arten von Strassen (Kantons- und Gemeindestrassen; Privatstrassen, die als öffentlicher Verkehrsraum dienen, etc.) für die Benennung zuständig ist. Sie können diese Zuständigkeit an die Gemeinden oder an regionale Behörden übertragen.¹³ Sie können zum Zwecke der Harmonisierung auch festlegen, dass die Benennung der Strasse durch die Gemeinde der Genehmigung

⁶ Das neue Geoinformationsrecht des Bundes trat am 1. Juli 2008, also zwischen dem Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich und dem Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern in Kraft.

⁷ Verordnung über Orts-, Gemeinde- und Stationsnamen vom 30. Dezember 1970, AS 1970 1651F, in Kraft bis 30. Juni 2008.

⁸ Bundesgesetz vom 5. Oktober 2008 über Geoinformation (GeoIG), SR 510.62.

⁹ Verordnung vom 21. Mai 2008 über die geografischen Namen (GeoNV), SR 510.625, in Kraft seit 1. Juli 2008.

¹⁰ Siehe dazu ausführlich DANIEL KETTIGER, Die Benennung von Strassennamen (Art. 25 und 26 GeoNV), INFO V+D 3/2008, in: Informationsbulletin für Vermessungsfachleute, abrufbar unter: http://www.cadastre.ch/internet/cadastre/de/home/docu/info_vd/infobulletin.parsys.98093.downloadList.15959.DownloadFile.tmp/infofd200803de.pdf (alle Internetquellen zuletzt besucht am 4. Juli 2014), S. 17 f.

¹¹ Verkehrsregelnverordnung vom 13. November 1962 (VRV), SR 741.11.

¹² Für die amtliche Vermessung sind wegen der Verknüpfung mit den Gebäudeadressen nur die Namen von Strassen von Interesse, an denen sich Gebäude befinden, vgl. MEINRAD HUSER, Schweizerisches Vermessungsrecht, unter besonderer Berücksichtigung des Geoinformationsrechts und des Grundbuchrechts, Schriftenreihe Baurecht Band 28, Zürich/Basel/Genf 2014, Rz. 427.

¹³ Die Zuständigkeit liegt oft bei den Gemeinden, in diesem Sinne auch HUSER (Fn. 12), Rz. 426.

durch eine kantonale Stelle bedarf. Die Kantone haben hier (in den Schranken des Verfassungsrechts des Bundes und ihrer Kantonsverfassung) einen weit reichenden Handlungsspielraum zur Ausgestaltung von Zuständigkeitsordnung und Verfahren.¹⁴ Wesentlich ist, dass der Kanton eine Regelung vornehmen muss und dass die Festlegung der Zuständigkeiten und des Verfahrens in einem Rechtserlass (Gesetz, Verordnung) erfolgen muss (dies ergibt sich zwingend aus dem bundesrechtlichen Begriff «regeln»).

[Rz 9] Materiell-rechtlich schreibt das Bundesrecht einzig vor, dass die Schreibweise jener Strassennamen, die Elemente der geografischen Namen der amtlichen Vermessung¹⁵ übernehmen, auf regionaler Ebene harmonisiert werden müssen. Es soll vermieden werden, dass die Schreibweise ein und derselben Strasse über mehrere Ortschaften hinweg abweichend und allenfalls auch noch abweichend zum entsprechenden geografischen Namen der amtlichen Vermessung ist. Zusätzlich müssen die vom Bundesamt für Landestopografie gestützt auf Art. 6 Abs. 2 Bst. c GeoNV erlassenen Empfehlungen zur Schreibweise der Strassennamen und der Gebäudeadressierung¹⁶ beachtet werden.

[Rz 10] Die rechtskräftig festgelegten Strassennamen sind Kraft Bundesrecht behördenverbindlich; in amtlichen Dokumenten des Bundes, des Kantons und der Gemeinde ist ausschliesslich die festgelegte Schreibweise zu verwenden (Art. 25 Abs. 3 GeoNV). Die festgelegten Strassennamen werden der kantonalen Vermessungsaufsicht, dem Bundesamt für Statistik sowie den Anbieterinnen von Postdiensten mitgeteilt (Art. 26 Abs. 3 GeoNV).¹⁷

2.2 Rechtsnatur der Benennung von Strassen

[Rz 11] Die Benennung oder Umbenennung von Strassen im Sinne von Art. 21 GeoNV stellt nach herrschender Lehrmeinung¹⁸ und überwiegender Rechtspraxis¹⁹ ein Realakt dar. Dieser Auffas-

¹⁴ Vgl. Erläuternder Bericht Verordnungsrecht zum Geoinformationsgesetz (GeoIG) vom 30. November 2006 (Stand Mai 2008), S. 52, abrufbar unter: http://www.swisstopo.admin.ch/internet/swisstopo/de/home/swisstopo/legal_bases.parsys.86367.downloadList.19082.DownloadFile.tmp/erlbericht030608dtdef.pdf.

¹⁵ Art. 3 Bst. b GeoNV definiert die geografischen Namen der amtlichen Vermessung wie folgt: Namen der topografischen Objekte, die in den Informationsebenen Nomenklatur (Flurnamen, Ortsnamen und Geländennamen), Bodenbedeckung und Einzelobjekte verwendet werden.

¹⁶ Vgl. Eidgenössische Vermessungsdirektion, Empfehlung Gebäudeadressierung und Schreibweise von Strassennamen in der deutschsprachigen Schweiz, Version 1.6 vom 3. Mai 2005, insb. S. 16 ff., abrufbar unter: <http://www.cadastre.ch/internet/cadastre/de/home/topics/geonames/doku.parsys.73792.downloadList.1395.DownloadFile.tmp/empfehlunggebauedeadressierungde.pdf>.

¹⁷ Art. 26 Abs. 3 GeoNV wurde nicht an die neue Postgesetzgebung angepasst und erwähnt die Anbieter von Universaldiensten nach Art. 2–4 des aufgehobenen Postgesetzes vom 30. April 1997. Sinngemäss muss heute die Mitteilung an die registrierten Anbieter von Postdiensten im Sinne von Art. 4 des Postgesetzes (PG) vom 17. Dezember 2010, SR 783.0, erfolgen.

¹⁸ Vgl. TOBIAS JAAG, Zur Rechtsnatur der Strassenbezeichnung, recht 1993, insb. S. 53; THOMAS MERKLI/ARTHUR AESCHLIMANN/RUTH HERZOG, Kommentar zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege im Kanton Bern, Bern 1997, Art. 49, Rz. 34; SERGIO GIACOMINI, Vom «Jagdmachen auf Verfügungen», ZBl 1993, S. 237 ff., anderer Auffassung MÜLLER, (Fn. 2), S. 434 f.

¹⁹ Entscheid des Regierungsrats des Kantons Zug vom 13. August 1991, E. 2–5, in: ZBl 1992, S. 234 ff.; Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Graubündens vom 12. Januar 1993, E. 3, in: PVR 1993, S. 223 ff.; Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich vom 2. Juni 2005, in: BEZ 2005 Nr. 29, E. 2; Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich vom 11. März 1999 (VB.98.00391), in: ZBl. 2000, S. 80 ff., E. 2b und 2c; Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich vom 12. Juli 2007 (VB.2007.00118), E. 2.1; Entscheid des Kantonsgerichts Basel-Landschaft vom 4. Januar 2012 (810 11 91), E. 3.1; Entscheid des Obergerichtspräsidenten des Kantons Appenzell A. Rh. vom 11. Februar 2013, erwähnt im Urteil des Bundesgerichts 1C_261/2013; Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 18. April 2013 (VGE 100.2012.129), in: BVR 2013/9, S. 423 ff.; anders entschieden im Urteil des

sung schloss sich im Grundsatz auch das Bundesgericht an.²⁰

[Rz 12] Der Auffassung ist ausgehend von dem im schweizerischen Recht vorherrschenden Verfügungsbegriff²¹, der sich an Art. 5 VwVG²² orientiert, beizupflichten: Bei der Benennung des Strassennamens handelt es sich zwar regelmässig um eine einseitige, generell-konkrete, allenfalls individuell-konkrete Anordnung einer Behörde auf der Grundlage des Verwaltungsrechts, womit einige Elemente des materiellen Verfügungsbegriffs vorhanden sind. Mit der Benennung von Strassen erfolgt aber im Subordinationsverhältnis vom Staat zu den allenfalls betroffenen Bürgerinnen und Bürgern keine Schaffung, Änderung oder Aufhebung eines Rechtsverhältnisses; aus der Benennung der Strasse als solche erwachsen den Privaten weder Rechte noch Pflichten. Adressaten der Benennung von Strassen sind denn offenbar nach Bundesrecht auch nicht die (indirekt) betroffenen Privaten sondern Behörden und Postdienste (Art. 26 Abs. 3 GeoNV). Die Benennung von Strassen hat zudem eine beschränkte Verbindlichkeit. Sie ist gemäss Art. 25 Abs. 3 GeoNV nur behördenverbindlich²³ und bindet demnach grundsätzlich Privatpersonen nicht. Damit aber fehlen der Benennung von Strassen wesentliche Elemente einer Verfügung. Die Änderung des Strassennamens als solche führt zudem anders als die Änderung der Gebäudeadresse²⁴ nicht automatisch zur Änderung der Wohnsitz- oder Postadresse und damit allenfalls zu rechtlichen Verpflichtungen für betroffene Private.²⁵ Zudem handelt es sich bei den Folgen der Änderung der (Gebäude-)Adresse im Nachgang zu einer (Um-)Benennung einer Strasse, wie z.B. der Pflicht, Adressänderungen mitzuteilen²⁶, nicht um direkte Rechtsfolgen der behördlichen Anordnung sondern um so genannte Reflexwirkungen.²⁷ Bei der Benennung von Strassen handelt es sich um eine administrative Gebietseinteilung.

[Rz 13] Dass die Benennung von Strassen auf die davon betroffenen Personen meistens über die damit verbundene Änderung der (Gebäude-)Adresse erhebliche faktische Auswirkungen haben kann,²⁸ ist unbestritten. Dass wegen des fehlenden Verfügungscharakters der Rechtsschutz fehlt oder eingeschränkt ist, mag stossend sein,²⁹ ist aber ein verfahrensrechtliches Problem, das vom

Verwaltungsgerichts des Kantons Obwalden vom 19. Dezember 1980, in: ZBl 1992, S. 524 ff.

²⁰ Vgl. Urteil des Bundesgerichts 1C_261/2013 vom 19. Dezember 2013, E. 2.3.2.

²¹ Vgl. z.B. ULRICH HÄFELIN/GEORG MÜLLER/FELIX UHLMANN, Allgemeines Verwaltungsrecht, 6. Aufl., Zürich 2010, Rz. 858 ff. (Elemente des Verfügungsbegriffs: a) hoheitliche, einseitige Anordnung einer Behörde, b) Individuell-konkrete Anordnung, c) Anwendung von Verwaltungsrecht, d) auf Rechtswirkung ausgerichtete Anordnung, e) Verbindliche Erzwingbarkeit); MARKUS MÜLLER, Bernische Verwaltungsrechtspflege, 2. Aufl., Bern 2011, S. 109 ff. (Strukturmerkmale der Verfügung: a) Anordnung einer Behörde, b) Einseitigkeit, c) Verbindlichkeit, d) Einzelfall, e) Grundlage im Verwaltungsrecht, f) Regelung eines Rechtsverhältnisses).

²² Art. 5 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG), SR 172.021: «Als Verfügungen gelten Anordnungen der Behörden im Einzelfall, die sich auf öffentliches Recht des Bundes stützen und zum Gegenstand haben: a) Begründung, Änderung oder Aufhebung von Rechten und Pflichten, b) Feststellung des Bestehens, Nichtbestehens oder Umfangs von Rechten und Pflichten, c) Abweisung von Begehren auf Begründung, Änderung, Aufhebung oder Feststellung von Rechten und Pflichten, oder Nichteintreten auf solche Begehren.»

²³ Vgl. oben 2.1.

²⁴ Vgl. dazu nachfolgend 3.2.

²⁵ Diesen Umstand verkennt MÜLLER(Fn. 2), S. 434 f.

²⁶ Entgegen der Darstellung von MÜLLER(Fn. 2), S. 435, ist fraglich, ob eine von Amtes wegen vorgenommene Adressänderung eine Mitteilungspflicht an das Strassenverkehrsamt auslöst; jedenfalls der erwähnte Art. 26 der Verkehrszulassungsverordnung (VZV; SR 741.51) sieht eine Mitteilungspflicht nur bei Verlegung des Wohnsitzes vor. Die Postzustellung ist bei Änderung des Strassennamens noch über Jahre hinweg gewährleistet.

²⁷ Vgl. JAAG(Fn. 18), S. 53.

²⁸ Vgl. GEORG MÜLLER, Kommentar in ZBl 1992, S. 238; MÜLLER(Fn. 2), S. 434 f.; Vgl. JAAG(Fn. 18), S. 54 f.

²⁹ Vgl. dazu auch FELIX UHLMANN/GIOVANNI BIAGGINI/ANDREAS AUER, Rechtsschutzlücken, 1. Zwischenbe-

materiellen Verfügungsbegriff getrennt zu behandeln ist.³⁰

2.3 Rechtsschutz

[Rz 14] Ob gegen die Benennung von Strassennamen ein Rechtsmittel besteht, bestimmt alleine das kantonale Staats- und Verwaltungsrecht. Zahlreiche Kantone kennen heute einen Rechtsschutz gegen Realakte.³¹ Dieser ist in der Regel in Anlehnung an Art. 25a VwVG so ausgestaltet, dass von der handelnden Behörde eine Verfügung bezüglich des Realakts verlangt werden kann, welche dann mittels Beschwerde angefochten werden kann.

[Rz 15] Weiter ist zu prüfen, ob die Beschlüsse der zuständigen Behörde allenfalls mit einem subsidiären Rechtsmittel angefochten werden können. Dies ist beispielsweise im Kanton Bern der Fall; Beschlüsse von Gemeindeorganen (auch rein organisatorische Beschlüsse) können mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsstatthalteramt angefochten werden, wenn dagegen kein anderes Rechtsmittel möglich ist, d.h. wenn es sich weder um eine Verfügung noch um einen Beschluss in Wahl- und Abstimmungssachen handelt.³²

[Rz 16] Gemäss Art. 7 Abs. 2 GeoIG entscheidet der Bundesrat in letzter Instanz über Streitigkeiten betreffend die bundesrechtlichen Regelungen zur Koordination der Namen von Gemeinden, Ortschaften und Strassen sowie der Regelungen der übrigen geografischen Namen, die er gestützt auf Art. 7 Abs. 1 GeoIG erlässt. Aus dieser Zuständigkeitsnorm kann nicht abgeleitet werden, dass gegen die Benennung von Strassennamen grundsätzlich ein Beschwerderecht von Bundesrecht wegen besteht. Art. 7 Abs. 2 GeoIG kommt nur zur Anwendung, wenn nach kantonalem Verfahrensrecht ein Anfechtungsobjekt in Form einer Verfügung, eines anfechtbaren Beschlusses oder einer Verfügung über den Realakt besteht. In diesen Fällen kann der letztinstanzliche kantonale Entscheid bezüglich der Benennung von Strassennamen mit Verwaltungsbeschwerde beim Bundesrat angefochten werden, sofern die Verletzung der Geoinformationsgesetzgebung des Bundes zu den geografischen Namen gerügt wird.³³ Dies betrifft im Wesentlichen Fragen der Harmonisierung von Strassennamen (Art. 25 Abs. 2 GeoNV)³⁴ oder Fragen der Schreibweise.³⁵ Der Beschluss, eine Änderung des Strassennamens vorzunehmen, als solcher, oder die Auswahl des Namens können nicht Gegenstand der Beschwerde an den Bundesrat sein, weil kein Anfechtungsobjekt im Sinne von Art. 7 Abs. 2 GeoIG vorliegt. Bei solchen Beschlüssen ist mangels einer möglichen Verletzung von Bundesrecht in materieller Hinsicht auch keine Beschwerde an das Bundesgericht möglich.

[Rz 17] Ein grundsätzlich anderer Instanzenzug gilt bei der Weigerung der zuständigen Behör-

richt, Evaluation der Wirksamkeit der neuen Bundesrechtspflege, Zürich 2010, S. 33 ff., abrufbar unter: http://www.ejpd.admin.ch/content/dam/data/staat_buerger/evaluation/bj/ber-rechtsschutzluecken-d.pdf.

³⁰ In diesem Sinne auch GIACOMINI(Fn. 18), S. 246 ff.

³¹ Beispielsweise die Kantone Basel-Stadt, Graubünden, Luzern, Obwalden, Schaffhausen, Schwyz, Solothurn, Uri, Zürich und Zug.

³² VGE 100.2012.129 (Fn. 1), E. 3.

³³ Art. 7 Abs. 2 GeoIG wurde vom Parlament in Abänderung des bundesrätlichen Entwurfs in der Absicht erlassen, in solchen Fällen die Streitsache durch den Bundesrat als politische Behörde und nicht in Anwendung von Art. 95 Bst. a BGG durch das Bundesgericht entscheiden zu lassen.

³⁴ Vgl. vorstehend 2.1.

³⁵ Insbesondere dann, wenn sich der kantonale Entscheid auf die vom Bundesamt für Landestopografie in Anwendung von Art. 6 Abs. 2 Bst. c GeoNV erlassenen Weisungen stützt.

den, eine Benennung einer Strasse vorzunehmen. Streitigkeiten aus Artikel 26 Absatz 1 GeoNV können letztinstanzlich immer mit der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten beim Bundesgericht angefochten werden, weil es um die Frage der richtigen Anwendbarkeit von Bundesrecht geht (Art. 82 Bst. a i.V.m. Art. 95 BGG³⁶). In Art. 26 Abs. 1 GeoNV geht es aber nicht um die Frage der Namensgebung an sich sondern um die Gewährleistung einer Leistung der Grundversorgung (Art. 43a Abs. 4 der Bundesverfassung [BV]), bei der Verweigerung der Benennung demnach um eine Rechtsverweigerung (Art. 29 Abs. 1 BV). Auch die GeoNV sieht im Bereich der Strassennamen – anders als bei den Gemeinde-, Ort- und Stationsnamen – keine generelle Beschwerdemöglichkeit an den Bundesrat vor.³⁷

[Rz 18] Der Nichteintretensentscheid auf ein Gesuch um Änderung des Strassennamens stellt immer eine Verfügung dar; diese kann mittels Beschwerde angefochten werden, jedoch nur hinsichtlich der Frage des Eintretens und nicht bezüglich der Benennung der Strasse an sich.³⁸

3 Gebäudeadressen

3.1 Grundsätzliches

[Rz 19] Eine eindeutige Gebäudeadressierung stellt sicher, dass jedes Gebäude, in welchem sich Personen zum Wohnen beziehungsweise Arbeiten aufhalten, eine eigene unverwechselbare Bezeichnung trägt, die es auch ortsunkundigen Personen erlaubt, das Gebäude ausfindig zu machen. Das Ziel einer solchen Gebäudeadressierung kann am besten mit einer strassenweisen Hausnummerierung erreicht werden.

[Rz 20] Bis zur Einführung des neuen Geoinformationsrechts bestand im Bundesrecht keine Rechtsgrundlage für die Gebäudeadresse. Die Gebäudeadresse ist seit dem 1. Juli 2018 eine Informationsebene des Datenmodells der amtlichen Vermessung (Art. 6 Abs. 2 Bst. j VAV³⁹). Diese umfasst die Gebäudeadressen gemäss Schweizer Norm SN 612040, Ausgabe 2004-6 (Art. 7 Abs. 1 Bst. j TVAV⁴⁰). Die Gebäudeadresse gehört zu jenen Informationsebenen der amtlichen Vermessung bzw. jenen Geobasisdaten des Bundesrechts, die Gegenstand des Plans für das Grundbuch sind (Art. 7 Abs. 2 VAV).

[Rz 21] Die Gebäudeadressierung der amtlichen Vermessung ist für die Grundstücksbeschreibung im Grundbuch zu übernehmen (Art. 20 GBV⁴¹; bereits früher Art. 4 Abs. 1 und 4 Bst. a aGBV⁴²). Zur Grundstücksbeschreibung im Grundbuch gehören insbesondere die Lage (Strasse, Flurbezeichnung) des Grundstücks (Art. 20 Abs. 1 Bst. a GBV), die Bodenfläche und Bodenbedeckung von Liegenschaften (Art. 20 Abs. 1 Bst. b GBV) und die Gebäude und deren Nummern (Art. 20 Abs. 1 Bst. d GBV). Die Grundstücksbeschreibung gehört zu jenem Teil des Grundbucheintrags im Hauptbuch, der öffentlich zugänglich ist, d.h. von jeder Person ohne Nachweis eines Interesses

³⁶ Bundesgerichtsgesetz vom 17. Juni 2005, SR 173.110.

³⁷ Vgl. KETTIGER(Fn. 10), S. 18.

³⁸ Vgl. JAAG(Fn. 18), S. 54.

³⁹ Verordnung vom 18. November 1992 über die amtliche Vermessung (VAV), SR 211.432.2.

⁴⁰ Technische Verordnung des VBS vom 10. Juni 1994 über die amtliche Vermessung (TVAV), SR 211.432.21.

⁴¹ Grundbuchverordnung vom 23. September 2011 (GBV), SR 211.432.1.

⁴² Verordnung vom 22. Februar 1910 betreffend das Grundbuch (GBV), heute ausser Kraft; vgl. auch URS FASEL, Grundbuchverordnung (GBV), Kommentar, 1. Aufl., Art. 4, Rz 13 und 17.

sens eingesehen werden kann (Art. 970 Abs. 2 Ziff. 1 des Zivilgesetzbuches [ZGB]; Art. 26 Abs. 1 Bst. a GBV).

[Rz 22] Die Gebäudeadresse wird für bestehende, aber auch schon für projektierte Gebäude (Art. 8 Abs. 1 TVAV) geführt. Hinsichtlich der Gebäudeadressierung besteht eine Empfehlung, welche das Bundesamt für Landestopografie gemeinsam mit Partnerorganisationen erarbeitet hat.⁴³ Jedem Gebäude innerhalb des ganzen Gemeindegebietes (auch in dünn besiedelten Gebieten), in welchem sich Personen zum Wohnen beziehungsweise Arbeiten aufhalten, soll demnach eine eindeutige Gebäudeadresse zugeordnet werden.⁴⁴ Die Gebäudeadresse setzt sich zusammen aus einer Ortschaft (mit der zugehörigen sechsstelligen Postleitzahl), einem Strassennamen (dies betrifft auch Plätze, Weiler und Höfe als benannte Gebiete) und einer Hausnummer (Polizeinummer).⁴⁵ Die Kombination von Strassenname und Hausnummer muss pro Ortschaft eindeutig sein; Gebäudeadressen müssen somit insgesamt pro Ortschaft zwingend eindeutig sein.⁴⁶

3.2 Rechtscharakter der Festlegung von Gebäudeadressen

[Rz 23] Die Gebäudeadresse setzt sich wie erwähnt aus Ortschaft, Strassenname und Hausnummer zusammen und setzt voraus, dass das Gebäude auf Grund seiner Lage und seines Hauseingangs einer Strasse zugeordnet wird.

[Rz 24] Der Ortschaftsname wird durch die vom kantonalen Recht bezeichnete Stelle (Art. 21 Abs. 1 GeoNV) nach dem gleichen Verfahren, in welchem die Gemeindenamen festgelegt werden (Art. 22 GeoNV), festgesetzt.⁴⁷ Das Bundesamt für Landestopografie veröffentlicht die festgesetzten Ortschaften nach deren Genehmigung (Art. 22 i.V.m. Art. 15 GeoNV)⁴⁸ im amtlichen Verzeichnis (Art. 24 GeoNV). Die Schreibweise der Ortschaftsnamen und die festgelegte geografische Abgrenzung der Ortschaften sind behördenverbindlich (Art. 20 Abs. 3 GeoNV). Für die Gebäudeadresse wird deshalb der massgebliche, rechtskräftig festgesetzte Ortschaftsname übernommen. Zu welcher Ortschaft das Gebäude gehört, ergibt sich ohne Weiteres aus dessen geografischer Lage und den festgelegten Ortschaftsgrenzen. Der Ortschaftsname als Teil der Gebäudeadresse hat mithin nur deklaratorischen Charakter; er weist auf eine bereits zuvor vorgenommene administrative Gebietseinteilung hin.

[Rz 25] Demgegenüber erfolgt die Zuweisung des Gebäudes zu einer Strasse originär durch die Festlegung der Gebäudeadresse; diese Zuweisung stellt das Kernstück (die Essenz) der Gebäudeadressierung dar. Das Bundesrecht regelt explizit weder das Verfahren, in welchem die Gebäudeadressierung vorgenommen wird, noch die Zuständigkeiten. Art. 14 TVAV legt aber fest, was als Gebäude gilt, und verweist dabei im Wesentlichen auf Art. 3 und 4 der Verordnung über das eid-

⁴³ Empfehlung Gebäudeadressierung und Schreibweise von Strassennamen (Fn. 16).

⁴⁴ Vgl. Empfehlungen (Fn. 16), Ziffer 2.1, S. 8.

⁴⁵ Vgl. Empfehlungen (Fn. 16), Ziffer 2.2, S. 8.

⁴⁶ Vgl. Empfehlungen (Fn. 16), Ziffer 2.6.1, S. 12.

⁴⁷ Vgl. dazu auch Erläuternder Bericht (Fn. 14) zu Art. 11 ff. GeoNV, S. 50 f., sowie zu Art. 21 GeoNV, S. 52; vgl. ergänzend auch HUSER (Fn. 12), Rz. 424 f.

⁴⁸ Die Festlegung von Ortschaften muss vom Bund vorgeprüft und genehmigt werden, vgl. auch HUSER (Fn. 12), Rz. 425.

genössische Gebäude- und Wohnungsregister^{49,50} Art. 8 Abs. 1 TVAV legt weiter fest, dass auch für projektierte Gebäude eine Adresse festzulegen ist. Letztlich legt Art. 11 Abs. 2 Bst. g TVAV die geometrische Genauigkeit fest. Im Übrigen wird auf die Schweizer Norm SN 612040 (Ausgabe 2004-6) verwiesen (Art. 7 Abs. 1 Bst. g TVAV), welche damit Bestandteil des massgeblichen Bundesrechts wird. Im kantonalen Recht finden sich kaum Verfahrensvorschriften. Darüber hinaus wird das Verfahren zur Festlegung der Gebäudeadressen durch die fachliche Praxis bestimmt; es bestehen auch entsprechende Praxishilfen.⁵¹ In den meisten Fällen ist die Zuweisung des Gebäudes zu einer Strasse problemlos möglich. Wenn das Grundstück an mehrere Strassen angrenzt, oder bei Überbauungen mit Stichstrassen ist die Zuweisung aber nicht trivial.⁵² Auszugehen ist bei der Zuordnung der Strasse zum Gebäude vom Haupteingang (d.h. vom Eingang, der zu den Wohnungen führt)⁵³, wobei allenfalls auf die Gebäudeeingänge im Datensatz des Gebäude- und Wohnungsregisters (GWR) zurückgegriffen werden kann⁵⁴. Ist die Zuweisung des Gebäudes zu einer Strasse erfolgt, so ist der vorgängig festgelegte Name dieser Strasse zwingend in die Gebäudeadresse zu übernehmen, dies auch auf Grund seiner Behördenverbindlichkeit (Art. 25 Abs. 3 GeoNV). Eine rechtskräftige Änderung des Strassennamens führt somit zwingend zu einer Änderung der Gebäudeadresse; letztere ist von Amtes wegen vorzunehmen. Der Strassenname als Teil der Gebäudeadresse hat mithin nur deklaratorischen Charakter; er weist auf eine bereits zuvor vorgenommene administrative Gebietseinteilung hin. Die Zuweisung der Hausnummer erfolgt nach dem Grundsatz der strassenweisen Hausnummerierung.⁵⁵

[Rz 26] Die Zuständigkeiten sind im kantonalen Recht sehr unterschiedlich geregelt, sofern überhaupt eine Regelung besteht. In einigen Kantonen wird die Aufgabe der Gebäudeadressierung explizit den Gemeinden zugewiesen.⁵⁶ Es findet sich auch das Modell, dass für die Ersterfassung eine kantonale Stelle, für die Nachführung aber die Gemeinde zuständig ist.⁵⁷

[Rz 27] Rechtlich stellt die Festlegung der Gebäudeadresse einen Akt der amtlichen Vermessung dar, dies folgert einerseits aus der Festlegung im Vermessungsrecht und andererseits daraus, dass die Daten, die sich aus der Festlegung ergeben, eine Informationsebene der amtlichen Vermessung bilden (Art. 6 Abs. 2 Bst. j VAV) und Bestandteil des Plans für das Grundbuch sind (Art. 7 Abs. 2 VAV). Rein verwaltungsrechtlich betrachtet, könnte man die Gebäudeadressierung analog zur Benennung der Strassen⁵⁸ als Realakt betrachten, d.h. als eine administrative Gebietseinteilung. Die Festlegung der Gebäudeadresse hat allerdings Reflexwirkungen in erheblichem Ausmass⁵⁹; sie bestimmt insbesondere auch, wo der für jedes adressierte Gebäude zwingend vorge-

⁴⁹ SR 431.841.

⁵⁰ Die Gebäudedefinition von Art. 14 TVAV bezieht sich zwar gesetzessystematisch betrachtet auf die Informationsebene «Bodenbedeckungen»; sie ist aber aus Kongruenzgründen auch für die Informationsebene «Gebäudeadressen» massgeblich.

⁵¹ Vgl. z.B. Empfehlungen (Fn. 16), Ziffer 2, S. 8 ff.; Handbuch der amtlichen Vermessung im Kanton Graubünden (Handbuch GR), Weisungen Gebäudeadressen der amtlichen Vermessung im Kanton Graubünden.

⁵² Vgl. die Beispiele in den Empfehlungen (Fn. 16), Anhang 1, S. 20 ff; Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich vom 12. Juli 2007 (VB.2007.00118), I./A.

⁵³ Vgl. Empfehlungen (Fn. 16), Ziffer 2.3.1, S. 9.

⁵⁴ Vgl. Handbuch GR (Fn. 51), S. 9.

⁵⁵ Vgl. Empfehlungen (Fn. 16), Ziffer 2.3, S. 8.

⁵⁶ Z.B. Kantone Appenzell A.Rh., Basel-Landschaft, Glarus, Thurgau und Zürich.

⁵⁷ Z.B. Kanton Graubünden.

⁵⁸ Vgl. vorstehend 2.2.

⁵⁹ Vgl. MÜLLER, (Fn. 2), S. 434 f.

schriebene Briefkasten aufgestellt werden muss (Art. 73 ff. VPG⁶⁰). Aus der Sicht des Bundeszivilrechts ist die Gebäudeadressierung aber als verbindlicher Rechtsakt (Verfügung) zu betrachten. Die Gebäudeadresse ist Bestandteil des Plans für das Grundbuch (Art. 7 Abs. 2 VAV) und hat mit diesem die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde (Art. 27 Abs. 2 VAV). Der Plan für das Grundbuch ist gleichzeitig auch Bestandteil des Grundbuchs (Art. 942 Abs. 2 und Art. 950 Abs. 2 ZGB; Art. 2 Bst. b GBV) und für die Beschreibung der im Grundbuch aufgenommenen Grundstücke von erheblicher Bedeutung (Art. 17 Bst. a GBV). Zur Grundstücksbeschreibung im Grundbuch gehört insbesondere die Lage (Strasse, Flurbezeichnung) des Grundstücks (Art. 20 Abs. 1 Bst. a GBV) und die Gebäude und deren Hausnummern (Art. 20 Abs. 1 Bst. d GBV). Jede Änderung der Gebäudeadresse führt inhärent zu einer Änderung des Grundbuchs. Mithin hat die Festlegung der Gebäudeadresse eine unmittelbare Rechtswirkung; sie bindet den Grundeigentümer, nicht zwingend aber auch die Bewohnerinnen und Bewohner des Gebäudes.

3.3 Rechtsschutz

[Rz 28] Nach Abschluss einer Ersterhebung, Erneuerung oder periodischen Nachführung⁶¹ der amtlichen Vermessung, die Gegenstände des Plans für das Grundbuch (Art. 7 Abs. 2 VAV) betrifft und bei denen die Grundeigentümerinnen und -eigentümer in ihren dinglichen Rechten berührt sind, muss eine öffentliche Auflage mit Einsprachemöglichkeiten erfolgen. Falls nur einzelne Informationsebenen der amtlichen Vermessung betroffen sind, muss das Verfahren für diese durchgeführt werden. Nach der hier vertretenen Auffassung berührt die Gebäudeadresse als Teil der Beschreibung des Grundstücks die Eigentümerschaft insoweit, als die Zuordnung der Liegenschaft bzw. der sich darauf befindlichen Gebäude zu einer bestimmten Strasse sich auf den Wert des Grundeigentums auswirken kann.⁶² Die Gebäudeadresse kann sich zudem auch auf die Beurteilung der Erschliessung in bau- und planungsrechtlicher Hinsicht auswirken. Bei der erstmaligen Festlegung der Gebäudeadresse nach den Grundsätzen des Vermessungsrechts oder bei einer systematischen Überarbeitung und Änderung der Gebäudeadresse in einem bestimmten Perimeter (Gebiet, Strassenabschnitt, etc.) muss deshalb ein Verfahren im Sinne von Art. 28 VAV durchgeführt werden. Die Tatsache, dass die Festlegung der Gebäudeadresse eine Änderung der für das betreffende Grundstück relevanten Grundbuchdaten bedeutet,⁶³ lässt es als angezeigt erscheinen, auch in Fällen, in welchen die Gebäudeadresse einzelfallweise, auf dem Weg der laufenden Nachführung festgelegt bzw. geändert wird (z.B. bei der erstmaligen Überbauung des Grundstücks), den Rechtsschutz gemäss Art. 28 VAV zu gewähren, sofern die Eigentümerin bzw. der Eigentümer der Gebäudeadressierung nicht bereits förmlich zugestimmt hat. Wenn bei der Behebung von Widersprüchen der amtlichen Vermessung (Art. 14a VAV)⁶⁴ Rechtsschutz

⁶⁰ Postverordnung (VPG) vom 29. August 2012, SR 783.01.

⁶¹ Die fehlende Erwähnung der periodischen Nachführung in Art. 28 Abs. 1 VAV stellt ein redaktionelles Versehen dar; sachlich besteht für die Grundeigentümerinnen und -eigentümer kein Unterschied, ob die Auswirkungen auf die dinglichen Rechte ihre Ursache in einer Erneuerung oder periodischen Nachführung haben.

⁶² Dies nicht nur an der Ecke Bahnhofstrasse/Schützengasse in der Stadt Zürich.

⁶³ Vgl. vorstehend 3.2.

⁶⁴ Gemeint sind Widersprüche zwischen den Plänen der amtlichen Vermessung und der Wirklichkeit oder zwischen diesen Plänen.

gewährt wird (Art. 28 Abs. 1 VAV) und selbst Berichtigungen des Grundbuchs⁶⁵ entweder der Zustimmung der Eigentümerschaft oder eines Gerichtsbeschlusses bedürfen (Art. 977 ZGB; Art. 142 GBV), dann muss auch hinsichtlich der Gebäudeadresse ein Rechtsschutz gewährt werden.

[Rz 29] Gemäss der hier vertretenen Auffassung muss hinsichtlich der Festlegung oder Änderung der Gebäudeadresse in jedem Fall ein Rechtsschutz gewährt werden, der Art. 28 VAV entspricht, d.h. der die Information der Betroffenen sicherstellt (zumindest durch Publikation), der in erster oder einziger Instanz eine uneingeschränkte Überprüfung⁶⁶ durch eine kantonale Behörde beinhaltet und der in einziger oder letzter kantonaler Instanz ein Rechtsmittel an ein oberes kantonales Gericht (Art. 75 Abs. 2 BGG) ermöglicht. Gegen den letztinstanzlichen kantonalen Entscheid ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht wegen Verletzung von Bundesrecht (Art. 95 Bst. a BGG) möglich. Gegenstand des Rechtsschutzes können nur die Zuweisung des Gebäudes zu einer Strasse sowie die Zuweisung der Hausnummer sein; gerügt werden kann neben Formfehlern die unrichtige Anwendung des Vermessungsrechts einschliesslich der Schweizer Norm SN 612040 (Ausgabe 2004-6). Die Elemente der zugehörigen administrativen Gebietseinteilungen, die zwingend übernommen werden (Ortschaft und Strassennamen), können im Rechtsmittelverfahren betreffend die Gebäudeadresse nicht mehr akzessorisch überprüft werden, da sie in einem eigenständigen Verfahren zuvor rechtskräftig festgelegt wurden; möglich ist allenfalls eine akzessorische Überprüfung von behaupteten Formfehlern bei der Festlegung, die einer Korrektur von Amtes wegen bedürfen.

[Rz 30] Rechtlich von der Gebäudeadressierung unmittelbar in seinen Rechten betroffen ist nur die Grundeigentümerin bzw. der Grundeigentümer; auf die Bewohnerinnen und Bewohner des Gebäudes hat auch die Gebäudeadressierung nur Reflexwirkungen.⁶⁷ Der Rechtsschutz muss somit nur der Eigentümerschaft (inkl. Mit- oder Stockwerkeigentümerschaft) oder allenfalls den Berechtigten an selbstständigen dauernden Rechten an Grundstücken (Art. 943 Abs. 1 Ziff. 2 ZGB) und an Bergwerken (Art. 943 Abs. 1 Ziff. 3) gewährt werden. Die Ausgestaltung des genügenden Rechtsschutzes obliegt den Kantonen.

4 Schluss

[Rz 31] Die Benennung der Strassen einerseits und die Gebäudeadressierung andererseits sind wegen der Unterschiede hinsichtlich des Rechtscharakters und des Rechtsschutzes strikt auseinanderzuhalten, selbst dann, wenn das kantonale Recht suggeriert, es handle sich um ein und dieselbe Amtshandlung⁶⁸:

- *Benennung von Strassen*: Mit der Benennung der Strasse erhält der bestehende Verkehrsweg einen erstmaligen oder neuen Namen. Die Benennung von Strassen stellt einen Realakt im

⁶⁵ Es geht um Widersprüche zwischen dem Grundbuchbeleg und dem Eintrag (vgl. Urs FASEL, Grundbuchverordnung, Kommentar, 2. Aufl., Basel 2013, Art. 140, Rz. 7 und 18); beim Widerspruch zwischen dinglichem Rechtsbestand und Eintrag kommt Art. 755 ZGB zum Zug.

⁶⁶ D.h. nicht nur hinsichtlich der Rechtsfragen sondern auch hinsichtlich technischer Fragen und bezüglich der Angemessenheit.

⁶⁷ Vgl. vorstehend 2.2.

⁶⁸ Z.B. in der Zuständigkeitsregelung von Art. 7 Abs. 1 der Kantonalen Verordnung über die amtliche Vermessung (VII A/2/5) des Kantons Glarus: «Die Gemeinde benennt Strassen, vergibt Hausnummern und sorgt für die offizielle und eindeutige Adressierung der Gebäude.»

Bereich des Rechts der geografischen Namen dar.⁶⁹ Ob gegen die Benennung einer Strasse ein Rechtsmittel ergriffen werden kann, bestimmt alleine das kantonale Recht. Besteht ein Rechtsschutz, so kann der letztinstanzliche kantonale Entscheid mit Beschwerde beim Bundesrat angefochten werden, soweit es um die Verletzung von Bundesrecht geht (d.h. um Fragen der Harmonisierung oder der Schreibweise des Strassennamens).⁷⁰

- *Adressierung von Gebäuden:* Mit der Gebäudeadressierung wird ein Gebäude einer Strasse zugewiesen und erhält eine Hausnummer. Es handelt sich um einen Akt der amtlichen Vermessung (Vermessungsrecht), der verwaltungsrechtlich eigentlich ein Realakt ist, zivilrechtlich aber als Rechtsakt zu betrachten ist.⁷¹ Hinsichtlich der Festlegung oder Änderung der Gebäudeadresse muss der Eigentümerschaft in jedem Fall ein Rechtsschutz gewährt werden, der Art. 28 VAV entspricht.⁷² Die bereits zuvor erfolgte rechtskräftige Benennung der Strasse kann allerdings nicht akzessorisch angefochten werden. Gegen den letztinstanzlichen kantonalen Entscheid ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht möglich.

[Rz 32] Die Regelung des Verfahrens und der Zuständigkeiten bezüglich der Gebäudeadressierung im geltenden Vermessungsrecht sind lückenhaft und ungenau. Dies ist die Folge davon, dass das Vermessungsrecht bei der Einführung des neuen Geoinformationsrecht des Bundes nur einer minimalen Teilrevision unterzogen wurde.⁷³ Spätestens bei der nächsten Totalrevision des Vermessungsrechts sollte eine bundesrechtliche Regelung angestrebt werden, welche minimale harmonisierende Vorgaben für das Verfahren und die Zuständigkeiten der Gebäudeadressierung macht und so die Rechtssicherheit erhöht, ohne unnötig in die kantonale Organisationshoheit einzugreifen.

Mag. rer. publ. DANIEL KETTIGER ist Rechtsanwalt und Berater in Bern.

⁶⁹ Vgl. vorstehend 2.2.

⁷⁰ Vgl. vorstehend 2.3.

⁷¹ Vgl. vorstehend 3.2.

⁷² Vgl. vorstehend 3.3.

⁷³ Erläuternder Bericht (Fn. 14), S. 42.